

## **TOP 39:**

---

### Siebzehnte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 277/17

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/317 der Kommission vom 3. März 2016 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates im Hinblick auf das amtliche Etikett von Saatgutpackungen (ABl. L 60 vom 5.3.2016, S. 72) hat die EU-Kommission die saattgutrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften geändert. Diese EU-Richtlinie ist bis zum 31. März 2017 in das nationale Recht umzusetzen. Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/2109 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich der Aufnahme neuer Arten und der botanischen Bezeichnung der Art *Lolium x boucheanum* Kunth (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 59) erfordert eine Korrektur des saattgutrechtlichen Artenverzeichnisses bezüglich der Bezeichnung von *Lolium x boucheanum* Kunth. Weitere Änderungen dienen der Qualitätssicherung hinsichtlich des Besatzes des Saatgutes mit Unkrautsamen von Kleewürger und Kreuzkraut.

Der vorstehend aufgezeigte Änderungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

#### II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass bei der Qualitätssicherung von Erhaltungsmischungen mit Kreuzkrautarten zwischen einheimischen und invasiven Arten differenziert wird.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 277/1/17** ersichtlich.

